

F05: Anmeldung und Vereinbarung zur Masterprüfung Joint Degree Masterstudiengang Fachdidaktik (MAFD)

Einzureichen bis

- **30. November** (bei Abgabe der Masterarbeit Ende Februar im Folgejahr und Prüfung im FS)
- **31. Mai** (bei Abgabe der Masterarbeit Ende August im selben Jahr und Prüfung im HS).

Bitte beachten Sie die **Hinweise auf Seite 2** und füllen dieses Formular **digital** aus.

Angaben Student*in

Name:

Vorname:

E-Mail:

Matrikelnummer:

Vertiefungsrichtung:

Prüfungsthemen

Thema 1 (Bereich der Masterarbeit):

Thema 2:

aus Modul:

Thema 3:

aus Modul:

Prüfungswoche: KW

Prüfungsjahr:

Die Annahme der Prüfungsthemen und die Verfügbarkeit in der geplanten Prüfungswoche bestätigt:

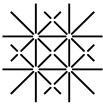
Name Prüfer*in

Unterschrift Prüfer*in

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben bestätigt:

Ort/Datum

Unterschrift Student*in



Hinweise:

- Die **Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit Annahme der Masterarbeit**. Der Entscheid über die Annahme fällt spätestens 3 Wochen nach dem letztmöglichen Abgabetermin. Ohne Gegenbericht gilt die Masterarbeit nach Ablauf dieser Frist als angenommen (vgl. [Studienordnung MAFD](#), §19 Abs. 3).
- Die Prüfung findet in der Regel zwei bis sechs Monate (Prüfungstermin im HS) bzw. zwei bis vier Monate (Prüfungstermin im FS) nach Abgabe der Masterarbeit statt. Die möglichen **Prüfungswochen sind mit dem/der Prüfer*in abzusprechen**:
 - Frühestens zwei Wochen nach Abgabe der Gutachten
 - Nur, wenn die Masterarbeit angenommen wird
 - Prüfungszeiträume: Frühjahrssemester KW 14 – 24; Herbstsemester KW 41 – 05
 - Die Studienordnung regelt, wer prüfungsberechtigt ist (vgl. [Studienordnung MAFD](#), §20, Abs. 7).
- Die oder der Studierende vereinbart die **Prüfungsthemen** selbständig und bilateral mit der oder dem Prüfenden.
 - Thema 1 ist aus dem Bereich der Masterarbeit zu wählen;
 - Thema 2 und Thema 3 stammen aus **verschiedenen Modulen** der Vertiefungsrichtung (vgl. [Studienplan](#)), wobei diese beiden Themen nicht direkt mit der Masterarbeit verknüpft sein dürfen.
- Der oder die Prüfungsbeisitzende wird passend zu den gewählten Prüfungsbereichen vom IBW in Absprache mit dem oder der Prüfenden ausgewählt (vgl. [Studienordnung MAFD](#), §20, Abs. 8).
- Die oder der Studierende vereinbart den **konkreten Prüfungstermin** selbständig mit der oder dem Prüfenden sowie mit der oder dem Beisitzenden.